

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster
im Landkreis Heidekreis**

Vom xx.xx.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Munster, Oerrel und Trauen, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG führt die Bezeichnung „Tal der Kleinen Örtze“. Das NSG hat eine Größe von rd. 450 ha.

Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Örtze mit Nebenbächen“ gemäß der FFH-Richtlinie⁴ 92/43 EWG.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie aus der Detailkarte im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft innerhalb der Grenzlinie. Im Bereich des Camping- und Mobilheimplatzes in Kreutzen verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes, abweichend von der in diesem Fall symbolischen Grenzdarstellung in der Karte, westlich der Kleinen Örtze im Abstand von 1 m von der Oberkante der Uferböschung des Baches und östlich auf der Oberkante der Böschung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Sicherung und naturnahe bis natürliche Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“, ihrer Bachniederungen und angrenzenden Bereiche mit ihren charakteristischen Ökosystemtypen, Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit und naturbedingten Vielfalt und Eigenart des Gebietes.
- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Renaturierung und eigendynamische Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“ und ihrer Zuflüsse einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. das weitgehende Sich-selbst-Überlassen der naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Röhrichten, Großseggenriedern, Kleinseggensümpfen, Moorbereichen, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern und Moorbirken-Bruchwäldern sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der übrigen Bereiche mit ihren Kleinsthochmooren, Schlatts und Moorheiden, Sandheiden naturnahen Waldbeständen bestehend aus Baum und Straucharten der dem jeweiligen Standort entsprechenden heimischen Vegetation (hauptsächlich trockener und feuchter Birken-Stieleichenwald, Buchen-Eichenwald und Drahtschmielen-Buchenwald), sowie die Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen bei Oerrel einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Beseitigung und Verhinderung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten und Einleitungen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Grünländer als typische Lebensräume der Talauen.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten

a) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität und Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Asiatischen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer, der Zweigestreiften Quelljungfer, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischotters, der Groppe, des Bachneunauges, der Bachforelle, des Steinbeißers, der Elritze und Äsche,

c) 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorkillie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

d) 4030 Trockene Europäische Heiden

als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils mit Wachholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

h) 7150 – Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

i) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Örtze und der Kleinen Örtze als naturnahe Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden. Hierunter fällt auch das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Geräten, das Baden, das Angeln, das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen. Die Wege dürfen nur durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer benutzt werden. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Ortsumgehung Trauen bleibt unberührt. Ausgenommen vom Wegegebot ist der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient, oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
 2. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen,
 3. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern, nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung durch Neuanlage von Dränagen, Gräben, Gräben oder Rohrdurchlässen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. organisierte Veranstaltungen oder Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste aller Art ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch eine naturkundlich gebildete Person,
 6. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,

7. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder sonstigen Laubgehölzen,
 8. bauliche Anlagen aller Art, Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln, ausgenommen von dem Verbot sind Hochsitze welche jagdlichen Zwecken dienen, soweit sie landschaftsangepasst gestaltet werden,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen oder unterhalb einer Höhe von 150 m zu fliegen,
 10. bauliche Anlagen innerhalb von Gewässern zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 11. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 12. Sprengungen vorzunehmen,
 13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
 15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 17. nichtheimische, gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 19. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen umzugestalten,
 20. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
 21. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken,
 22. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten zu beeinträchtigen,
 23. § 30 Biotop und schützenswerte Landschaftsstrukturen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 24. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen ist der Fang von Nutria und Bisamen. Zu diesem Zweck sind Fallen mit Otterschutzringen auszustatten.
- (4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt soweit die Fallenjagd mit Lebendfallen und/oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, ausgeübt wird. Die Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.

- (5) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens.

§ 5

Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen werden zugelassen:

1. die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände (in der mitveröffentlichten Karte ohne Kennzeichnung),
 - a) unter Verwendung und Förderung der heimischen Baumarten je nach Standort, insbesondere Schwarzerle, Moorbirke, Sandbirke, Esche, Eberesche, Stieleiche, Traubeneiche, Buche, in geringen Mischungsanteilen auch Kiefer und Fichte,
 - b) unter Förderung eines naturnahen Bestandsaufbaus und der natürlichen Pflanzenartenvielfalt,
 - c) Bestandsbegründung mittels natürlicher Verjüngung, Saat oder Pflanzung,
 - d) unter Anwendung bodenverschonender Verfahren bei der Waldverjüngung (streifen- oder plätzeweise Bodenbearbeitung mit geringer Arbeitstiefe),
 - e) unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren vor chemischen Verfahren bei der Bestandsbegründung, Bestandspflege und bei Forstschutzmaßnahmen; Abweichungen von den Vorrangverfahren bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - f) mittels Anlage von Kleingattern und sonstigen Wildschutzzäunen im Bedarfsfall, um die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen zu ermöglichen,
 - g) sofern auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

jedoch **ohne**

- h) Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 ha Größe,
- i) Maßnahmen zur Bodenentwässerung,
- j) Anwendung von Düngemitteln,
- k) Kompensationskalkung der Waldbestände in den Niederungsbereichen und auf Moorstandorten in den übrigen Bereichen,
- l) Einbringung von Fremdholzarten und nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Baum- und Straucharten wie insbesondere Douglasie, Sitkafichte, Roteiche, spätblühende Traubenkirsche, Lärche u. a
- m) Überführung von Laubholz- in Nadelholzbestände,
- n) Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. – 31.08. eines Jahres, es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Naturschutzbehörde vor,
- o) flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, dieser wurde der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage schriftlich angezeigt und die Naturschutzbehörde hat keine Einwände erhoben,

- p) Entnahme von Habitat- oder Horstbäumen, in Fällen in denen eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist, ist die Sicherungsmaßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntzugeben,
 - q) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
 - r) ohne Erstaufforstungen, ausgenommen von dem Verbot sind Aufforstungen auf Acker,
2. soweit in Nr. 1 nicht spezieller geregelt **zusätzlich** auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt),soweit
- a) ein **Altholzanteil von mindestens 20 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume** markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz** bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - f) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
3. zusätzlich zu Nr. 1 & 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt), soweit
- a) ein **Altholzanteil von mindestens 35 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **sechs** lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei** Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;
4. der Umbau der Nadelwaldbestände in naturnahe Laubwaldbestände. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Flächen der Landesforstverwaltung sind im Betriebswerk festgelegt;
5. Für die Bewirtschaftung der Flächen der Landesforstverwaltung dient das mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Betriebswerk, das die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt, als Grundlage.
6. Es sind weiterhin zugelassen der sachgerechte und abschnittsweise Rückschnitt bzw. die Holznutzung der Gehölzbestände am Talrand im Bereich der privateigenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29.02. eines jeden Jahres,
7. das Freihalten der Flächen von Gehölzen wie folgt:
- a) der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wildwiesen durch einmalige Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres,
 - b) der **landeseigenen Grünlandflächen** durch Mahd oder Beweidung
 - c) der landeseigenen Niederungsfläche südlich der Kohlenbissener Straße durch Gehölzentnahme unter Erhaltung der Ufergehölze,
8. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **privateigenen Grünlandflächen** mit Ausnahme eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze gemessen von der Böschungsoberkante aus gem. § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch
- a) ohne Umbruch,
 - b) mit Beseitigung von Wildschäden,
 - c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - e) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) ohne Gülle- und Jaucheaufbringung,
 - g) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden und Geflügelmist,
 - h) beim Ausbringen von Düngemitteln auf Grünland unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Fließgewässer,
 - i) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
 - j) ohne Grünland einzuebnen oder zu planieren,
 - k) ohne Anlage von Silagemieten,

- l) bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe und ohne Geflügelhaltung,
9. auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen (gem. **§ 30 geschütztes Grünland oder Lebensraumtyp 6510**) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 8 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres,
 - b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30kg/ha),
 - c) bei Beweidung ohne Zufütterung der Tiere und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt;
 - d) Abweichungen von den Regelungen der Nr. 9 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
10. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten privateigenen **Ackerflächen** mit Ausnahme eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze aus; die Umwandlung von Acker im Grünland ist zulässig, die Ausbringung von Düngemitteln ist nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, zulässig, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
11. die schonende Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Örtze und der **Kleinen Örtze**, sofern von Abflußhindernissen Gefahren für bauliche Anlagen (Straßen, Brücken, Gebäude usw.) ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für privateigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind,
12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Zulässig ist weiterhin
13. die Entfernung von Abflusshindernissen aus Gräben, soweit Schäden für privateigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu erwarten sind oder soweit die Vorflut für das Lager Trauen gesichert werden muss,
14. die fischereirechtliche Nutzung privateigener Gewässerabschnitte der **Kleinen Örtze** für den Eigenbedarf der Fischereiberechtigten und der Fischereipachtberechtigten bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pachtverträge, jedoch ohne Ausgabe von Fischerei- und Angelerlaubnissen und ohne künstlichen Fischbesatz; das Angeln durch Nutzer des Camping- und Mobilheimplatzes von den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Brücken A und B aus ist zulässig,
15. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung **in der Örtze** unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten,
16. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rechtmäßigen privateigenen Teiche einschließlich der Unterhaltung von Zu- und Ablaufvorrichtungen, der Pflege von Deichdämmen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; das Angeln an dem privateigenen Teich auf dem Flurstück 4/9, Flur 7, Gemarkung Trauen, ist zulässig.

Das Ablassen der Teiche zu jedwedem Zweck bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,

17.

- a) die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kleine Örtze und die Örtze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, jedoch nach Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken durch die Baumaßnahme bzw. Bauwerke nur mit Vorbehandlung des anfallenden geführten Straßenabwassers und nicht mehr direkt in Fließgewässer,
- b) die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus der Kleinen Örtze und der Örtze sowie
- c) die bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, Verlängerungen der Genehmigungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,

18. In der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. eines Jahres sind folgende Handlungen zulässig:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Brücken,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege einschließlich der Brücken mit standortheimischen Sand-, Kies-, Lesestein- und Holzmaterial,
- c) Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
- d) die mechanische Unterhaltung der Straßen- und Wegeseitenräume und –Gräben,
- e) die ordnungsgemäße Benutzung ganzjährig und Unterhaltung der vorhandenen **Bahnanlage** einschließlich mechanischer Unterhaltung der Bahndammböschungen und –seitengräben,
- f) die Unterhaltung der vorhandenen Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke,
- g) der Betrieb, die Kontrolle und Unterhaltung der vorhandenen Gasleitungen, 20 kV Freileitungen, Fernmeldeanlagen und sonstiger vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des mechanischen Freihaltens der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März eines jeden Jahres,
- h) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- i) unaufschiebbare Maßnahmen zur unbedingten Herstellung der Verkehrssicherheit nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

19.

- a) die Benutzung ganzjährig befahrbarer und der für Reitzwecke gekennzeichneten Wege durch Reiter,
- b) die Benutzung der vorhandenen Badestelle an der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Brücke B,

20. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes auch abseits von Wegen durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte im Rahmen der im Naturschutzgebiet zugelassenen Handlungen,

21. das Betreten abseits von Wegen und Befahren des Naturschutzgebietes

- a) durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,

- b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
22. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen der Landesforstverwaltung werden in das Betriebswerk übernommen und vom zuständigen Forstamt, das die Flächen bewirtschaftet und überwacht, durchgeführt.
23. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
24. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern

1. zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
2. mit Informationen über das Naturschutzgebiet,
3. mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet sowie
4. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung nach Maßgabe eines Natura 2000-Managementplans zu dulden.

Das Aufstellen der Schilder regelt die Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder

3. wer bei einer anzeigepflichtigen Maßnahme gegen die fristgerechten Einwendungen der Naturschutzbehörde verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 S. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und nach Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)⁵ begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung
1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Wald rodet,
 5. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 6. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die folgende Verordnung außer Kraft:

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 10.08.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 01. 09.1993, S. 330 ff.) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

⁵ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist

Soltau, den xx.xx.2018

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann

ENTWURF